

Verzeichnis
zur Kostensatzung nach § 35 Abs. 11 RStV
Bundesweite Rundfunkangebote

Lfd. Nr.	Gebührengegenstand	Gebühr Euro
I.	ZAK	
1	Zulassung, Rücknahme oder Widerruf der Zulassung bundesweiter Veranstalter nach §§ 20a, 38 Abs. 3 Nr. 1 und Abs. 4 Nr. 1	
1.1	Zulassung bundesweiter Veranstalter nach § 20a	Hörfunk 2.000 – 20.000 Fernsehen 5.000 – 100.000
1.2	Zulassung nach § 20a, die auf Antrag des Veranstalters auf die Verbreitung des Programms über das „Internet“ beschränkt wird	1.000 – 10.000
1.3	Rücknahme oder Widerruf der Zulassung bundesweiter Veranstalter nach §§ 38 Abs. 3 Nr. 1 und Abs. 4 Nr.1 RStV	1.000 – 10.000
1.4	Änderung von Inhaber- und Beteiligungsverhältnissen nach § 29 RStV	1.000 – 10.000
2	Wahrnehmung der Aufgaben nach § 51 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 3	Keine Gebühr
3	Zuweisung von Übertragungskapazitäten für bundesweite Versorgungsbedarfe und deren Rücknahme oder Widerruf nach §§ 51a und 38 Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 4 Nr. 2, soweit die GVK nicht nach § 36 Abs. 3 RStV zuständig ist	
3.1	Zuweisung einer Übertragungskapazität für ein Programm nach § 51a	2.000 – 100.000
3.2	Rücknahme oder Widerruf einer Zuweisung von Übertragungskapazitäten für bundesweite Versorgungsbedarfe nach § 38 Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 4 Nr. 2	1.000 – 10.000
4	Anzeige des Plattformbetriebs nach § 52	
4.1	Entgegennahme einer Anzeige nach § 52 Abs. 3 Satz1	Keine Gebühr
4.2	Feststellungen nach § 7 Abs. 4 der Plattformsatzung nach § 53 Satz1 RStV	500 – 5.000
5	Aufsicht über Plattformen nach § 51b Abs. 1 und 2 sowie §§ 52a bis f, soweit nicht die GVK nach § 36 Abs. 3 RStV zuständig ist.	
5.1	Weiterverbreitung von Fernsehprogrammen	
5.1.1	Aussetzung der Weiterverbreitung nach § 51b Abs. 1 Satz 2	1.000

5.1.2	Entgegennahme einer Anzeige nach § 51b Abs. 2	keine Gebühr
5.1.3	Untersagung der Weiterverbreitung nach § 51b Abs. 2 Satz 4	1.000
5.2	Maßnahmen gegen Plattformanbieter aufgrund von § 52a i.V.m. § 52f und 38 Abs. 2	1.000 – 10.000
5.3	§ 52b Belegung von Plattformen	Anzeige: keine Gebühr Auswahlentscheidung zur Belegung: keine Gebühr
5.3.1	Entgegennahme einer Anzeige nach § 52b Abs. 4 Satz 3	
5.3.2	Feststellung der Unbedenklichkeit einer Belegungs-anzeige	500 – 2.000
5.4	§ 52c Technische Zugangsfreiheit	
5.4.1	Entgegennahme einer Anzeige nach § 52c Abs. 2 Satz 1 oder 2	keine Gebühr
5.4.2	Feststellung der Unbedenklichkeit eines § 52c Abs. 2 Satz 1 oder 2 angezeigten Systems, einer Schnittstelle oder einer Entgeltstruktur	500 – 5.000
5.4.3	Maßnahmen gegen Plattformanbieter aufgrund von § 52c Abs. 1 i.V.m. § 52f und 38 Abs. 2	1.000 – 10.000
5.5	§ 52d Entgelte, Tarife	
5.5.1	Entgegennahme einer Anzeige zur Offenlegung nach § 52d Satz 3	keine Gebühr
5.5.2	Feststellung der Unbedenklichkeit einer Entgeltstruktur i.S.v. § 52d Satz 3	500 – 2.000
5.5.3	Maßnahmen gegen Plattformanbieter aufgrund von § 52d i.V.m. § 52f und 38 Abs. 2	1.000 – 10.000
5.6	Vorlage von Unterlagen nach § 52e	
5.6.1	Entgegennahme von Unterlagen nach § 52e Abs. 1	Keine Gebühr
5.6.2	Maßnahmen gegen Plattformanbieter aufgrund von § 52e Abs. 1 i.V.m. § 52f und 38 Abs. 2	500 – 1.000
5.7	Sonstige Maßnahmen gegen Plattformanbieter nach § 52f i.V.m. § 38 Abs. 2	1.000 – 10.000
6	Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen für	1.000 – 10.000

	Regionalfensterprogramme nach § 25 Abs. 4 Satz 1 und für Sendezeit für Dritte nach § 31 Abs. 2 Satz 4	
7	Aufsichtsmaßnahmen nach § 36 Abs. 2 Nr. 7 i.V.m. § 38 Abs. 2 gegenüber privaten bundesweiten Veranstaltern	250 – 5.000
8	Entscheidungen über die Zulassungspflicht nach § 20 Abs. 2	
8.1	Feststellung nach § 20 Abs. 2 Satz 2, dass ein IuK-Dienst dem Rundfunk zuzuordnen ist	500 – 5.000
8.2	Bestätigung der rundfunkrechtlichen Unbedenklichkeit nach § 20 Abs. 2 Satz 3	500
II.	GVK	
1	Auswahlentscheidungen bei den Zuweisungen von Übertragungskapazitäten nach § 51a Abs. 4	
1.1	Zuweisung einer Übertragungskapazitäten für ein Programm aufgrund einer Auswahlentscheidung nach § 51a Abs. 4	2.000 – 40.000
1.2	Rücknahme oder Widerruf einer aufgrund einer Auswahlentscheidung nach § 51a Abs. 4 getroffenen Zuweisung nach § 38 Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 4 Nr. 2	1.000 – 20.000
2.	Entscheidung über die Belegung von Plattformen nach § 52b Abs. 4 Satz 4 und 6.	500 – 10.000
III.	KEK	
1.	Beurteilung von Fragestellungen der Sicherung von Meinungsvielfalt im Zusammenhang mit der bundesweiten Veranstaltung von Fernsehprogrammen bei Zulassung oder Änderung einer Zulassung, soweit der Vorgang nicht bereits über ZAK erfasst wurde	1.000 – 10.000
2.	Beurteilung von Fragestellungen der Sicherung von Meinungsvielfalt im Zusammenhang mit der bundesweiten Veranstaltung von Fernsehprogrammen bei der Bestätigung von Veränderungen von Beteiligungsverhältnissen als unbedenklich, sofern der Vorgang nicht bereits bei der ZAK erfasst wurde	1.000 – 10.000
3.	Maßnahmen nach § 26 Abs. 4	Keine Gebühr

IV.	KJM	
1.	Anerkennung einer Einrichtung der Freiwilligen Selbst-kontrolle	1.000 – 10.000
2.	Prüfung und Genehmigung einer Verschlüsselungs- und Versperrungstechnik	1.000 – 10.000
3.	Zulassung eines zeitlich befristeten Modellversuchs gemäß § 11 Abs. 6 JMStV	1.000 – 10.000
4.	Anerkennung eines Jugendschutzprogramms a) ohne vorgeschalteten Modellversuch gemäß § 11 Abs. 6 JMStV b) nach vorgeschaltetem Modellversuch gemäß § 11 Abs. 6 JMStV	1.000 – 10.000 1.000 – 10.000
5.	Prüfung und verbindliche Bewertung eines Altersverifi-kationssystems	1.000 – 10.000
6.	Festlegung von Sendezeiten im Einzelfall gemäß § 8 JMStV	100 – 1.000
7.	Festlegung von Ausnahmen im Einzelfall gemäß § 9 Abs. 1 JMStV	100 – 1.000
8.	Feststellung eines Verstoßes gegen Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags und/oder Anordnung einer Maßnahme auf Grundlage des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags	250 – 5.000